

Durchführungsanweisungen zur Ausländerbeschäftigung

Beschäftigungsverfahrens- verordnung (BeschVerfV)

Durchführungsanweisungen



Bundesagentur für Arbeit

Änderungen/Ergänzungshinweise

Die geänderten Passagen, die über rein redaktionelle Änderungen hinausgehen, sind durch eine Markierung an den Seitenrändern kenntlich gemacht.

Änderungen/Ergänzungen:		
Stand:	DA	Hinweise auf Änderungen / Ergänzungen
2008/08		
2009/02		
2009/11	3.10.115	Neu gefasst
	3.14.311	Ergänzung eines Satzes
2010/05	3.6.114	gelöscht
	3.10.115	Redaktionelle Anpassung
	3.14.412	Neu gefasst

**Verordnung
über das Verfahren und die Zulassung von
im Inland lebenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung
(Beschäftigungsverfahrensverordnung – BeschVerfV)**

Vom 22. November 2004 (BGBl. I S. 2934)
zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente
vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917)

Inhaltsverzeichnis

Teil 1. Zulassung von im Inland lebenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung	1
Abschnitt 1. Zustimmungsfreie Beschäftigungen	1
§ 1 Grundsatz	1
3.1.111 Allgemeines	1
3.1.112 Zulassungsgrundsätze	1
3.1.113 Ausnahme vom Grundprinzip des Zustimmungserfordernisses	2
§ 2 Zustimmungsfreie Beschäftigungen nach der Beschäftigungsverordnung	3
3.2.111 Zustimmungsfreie Beschäftigung	3
3.2.112 EQUAL	3
§ 3 Beschäftigung von Familienangehörigen	4
3.3.111 Personenkreis	4
3.3.112 Verwandte und Verschwägte ersten Grades	4
3.3.113 Mithilfe von Verwandten	4
3.3.114 Lebenspartner/-innen	5
3.3.115 Eigenständiges Aufenthaltsrecht	5
§ 3a Ausbildung und Beschäftigung von im Jugendalter eingereisten Ausländern	6
3.3a.110 Zustimmungsfreiheit von im Jugendalter eingereisten Jugendlichen	6
3.3a.210 Prüfung durch die ABH	6
§ 4 Sonstige zustimmungsfreie Beschäftigungen	7
3.4.111 Erfasste Personengruppen	7
3.4.112 Zweck der Beschäftigung	7
3.4.113 Strafgefangene	7
3.4.114 Traumatisierte Flüchtlinge	7
Abschnitt 2. Zustimmung zu Erlaubnissen zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Vorrangprüfung	8
§ 5 Grundsatz	8
3.5.111 Verzicht auf die Vorrangprüfung	8
§ 6 Fortsetzung eines Arbeitsverhältnisses	9
3.6.111 Verlängerung nach einem Jahr	9
3.6.112 Prüfung der Arbeitsbedingungen	9
3.6.113 Erneute Vorrangprüfung	9
3.6.114 (gelöscht)	9
3.6.115 Kein Rechtsanspruch bei zeitlich begrenzter Zulassung – Studenten	9
3.6.116 Türkische Au-pairs	9
§ 6a Beschäftigung von Opfern von Straftaten	10
3.6a.110 Zeugenschutzprogramm	10
3.6a.111 Zuständigkeit der Ausländerbehörden	10
§ 7 Härtefallregelung	11
3.7.111 Härteregelung	11
3.7.112 Rechtsprechung zur Härte	11
3.7.113 Keine Härte	11
3.7.114 Eheleiche Kinder sowie Stief- und Adoptivkinder	12
3.7.115 Ehegatten deutscher Staatsangehöriger	12
3.7.116 Vorrang von § 31 Abs. 2 AufenthG	12
3.7.117 Zuwanderer jüdischen Glaubens	12
3.7.118 Personengruppen	12
3.7.119 Zeugenschutz	12
3.7.120 Traumatisierte Flüchtlinge	12
3.7.121 Aufenthaltsgewährung in Härtefällen nach § 23a AufenthG	12
§ 8 Familienangehörige von Fachkräften	13
3.8.110 Familiennachzug zu Fach- und Führungskräften	13
3.8.311 Prüfung der Beschäftigungsbedingungen	13
§ 9 Beschäftigung bei Vorbeschäftigungszeiten oder längerfristigem Voraufenthalt	14
3.9.111 Grundsatz	14
3.9.112 Nachweis der zweijährigen Beschäftigung	14
3.9.113 Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung	15
3.9.114 Nachweis des dreijährigen Aufenthalts	15

Beschäftigungsverfahrensverordnung	BeschVerfV	Inhalt
3.9.115	Nicht zu berücksichtigende Zeiten	16
3.9.116	Anrechnung von Aufenthaltszeiten nach § 16 AufenthG.....	16
3.9.117	Zustimmung ohne Beschränkung.....	16
3.9.118	Arbeitnehmerüberlassung	16
Abschnitt 3. Zulassung von geduldeten Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung.....		17
§ 10 Grundsatz.....		17
3.10.111	Wartezeit Geduldete Ausländer; Asylbewerber	17
3.10.111a	Aufenthaltsgestattung.....	17
3.10.111b	Verzicht auf Vorrang- und Beschäftigungsbedingungsprüfung	17
3.10.112	Prüfung der Wartezeit	17
3.10.113	Allgemeine Zustimmungserteilung/ Vereinbarung zwischen AA und ABH.....	18
3.10.114	Arbeitnehmerüberlassung	18
3.10.115	Berufsausbildung.....	18
§ 11 Versagung der Erlaubnis		19
3.11.111	Feststellung der Versagungstatbestände.....	19
Teil 2. Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen		20
§ 12 Zuständigkeit		20
3.12.111	Betriebssitz	20
3.12.211	Werkvertragsarbeitnehmer aus den MOE-Staaten	20
2.12.211a	Werkvertragsarbeitnehmer aus anderen Ländern.....	21
2.12.211b	Werkvertragsarbeitnehmer aus Estland und Litauen	21
3.12.212	Zuständigkeit Fertighausmonteure.....	21
3.12.212a	Zuständigkeit bei Montage und Demontage.....	21
3.12.213	Zuständigkeit bei Künstlern.....	22
3.12.214	Verfahren bei Künstlern.....	22
3.12.215	Beteiligung der Künstlervermittlung der ZAV	22
3.12.216	Entscheidung über Anträge ausländischer Bühnenkünstler.....	22
3.12.217	Vorlage von Engagementverträgen.....	22
3.12.218	Zulassungsbescheinigungen für Gastarbeitnehmer und sonstige zwischenstaatliche Vereinbarungen.....	22
3.12.219	Staatenverbindender christlicher Jugendaustausch.....	22
3.12.220	Internationaler Personalaustausch.....	22
3.12.221	Angehörige diplomatischer und konsularischer Vertretungen.....	22
3.12.222	Einschaltung der Fachvermittlung für Luftverkehrsberufe.....	23
3.12.223	Monteure auf US-amerikanischen Stützpunkten.....	23
3.12.224	Von Amts wegen erteilte Arbeiterlaubnis-EU	23
3.12.225	Rechtswirkung der Zustimmung.....	24
3.12.226	Widerspruch gegen Nebenbestimmung des Aufenthaltstitels.....	24
3.12.227	Dispositionsbefugnis über die Zustimmung/ Widerruf.....	24
3.12.228	Widerspruch gegen Arbeitsgenehmigung-EU	24
§ 13 Beschränkung der Zustimmung.....		25
3.13.111	Geltungsbereich und Geltungsdauer der Arbeitsgenehmigung-EU	25
3.13.112	Geltungsbereich der Zustimmung	25
3.13.112a	Erweiterung des Geltungsbereichs	25
3.13.113	Beschäftigung im Baugewerbe.....	26
3.13.114	Beschäftigung in örtlich nicht gebundenen Betriebsstätten	26
3.13.115	Teilzeitbeschäftigung.....	26
3.13.116	Geltungsdauer der Zustimmung.....	26
3.13.117	Geltungsdauer bei Ausbildung / Weiterbildung	26
3.13.118	Zustimmung unter Härtegesichtspunkten.....	26
§ 14 Reichweite der Zustimmung.....		27
3.14.111	Aufenthaltstitel.....	27
3.14.211	Änderung des Aufenthaltstitels.....	27
3.14.311	Fortgeltung der Zustimmung bei Aufenthaltsgestattung/ Duldung	27
3.14.411	Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.....	27
3.14.412	Beschäftigung in Transfergesellschaft	28
Teil 3. Schlussvorschriften		29
§ 15 Assoziierungsabkommen EWG-Türkei.....		29
3.15.111	Gesetzliche Grundlage.....	29
3.15.112	Anwendung des Beschlusses auf türkische Arbeitnehmer und deren Familienangehörige.....	29
3.15.113	keine Anwendung des Beschlusses auf türkische Asylbewerber.....	31
3.15.114	Türkische Au-pairs	31
3.15.115	Türkische Studenten	31
3.15.116	Artikel 8 und 9 ARB.....	31
Anlage zu 3.15.111 Beschluss 1/80		32
§ 16 Übergangsregelung.....		34
3.16.111	Vor dem 1.1.2005 erteilte Zusicherungen	34
3.16.211	Arbeitsgenehmigungsfrei Beschäftigungen.....	34
§ 17 Inkrafttreten.....		35

**Teil 1. Zulassung von im Inland lebenden Ausländern
zur Ausübung einer Beschäftigung**

Abschnitt 1. Zustimmungsfreie Beschäftigungen

**§ 1
Grundsatz**

Die Erlaubnis zu Ausübung einer Beschäftigung für Ausländer,

1. die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die kein Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung ist (§§ 17, 18 und 19 des Aufenthaltsgesetzes) oder die nicht schon aufgrund des Aufenthaltsgesetzes zur Beschäftigung berechtigt (§ 4 Abs. 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes),
2. denen der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet ist (§ 61 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes) und
3. die eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen

kann in den Fällen der §§ 2 bis 4 ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden.

DA

Der erste Abschnitt regelt Zulassungen zum Arbeitsmarkt, bei denen nicht schon das Aufenthaltsgesetz selbst für im Inland lebende Ausländer den Arbeitsmarktzugang unmittelbar und ohne das Erfordernis einer Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit vorsieht.

**3.1.111
Allgemeines**

Das Aufenthaltsgesetz ([AufenthG](#)) erlaubt die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

- im Fall der Niederlassungserlaubnis (§ 9 Absatz 1 Satz 2),
- bei Ausländern, die sich aus politischen Gründen in Deutschland aufhalten (§ 22 Satz 3, § 25 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2),
- beim Familiennachzug (§ 27 Abs. 2, § 28 Abs. 5, § 29 Abs. 5),
- bei eigenständigem Aufenthaltsrecht (§ 31 Abs. 1 Satz 2),
- bei Recht auf Wiederkehr (§ 37 Abs. 1 Satz 2) sowie
- ehemaligen Deutschen (§ 38 Abs. 4).

Hier besteht der Arbeitsmarktzugang kraft Gesetzes. Die Bundesagentur für Arbeit ist nicht beteiligt.

Die BeschVerfV regelt den Arbeitsmarktzugang von im Inland lebenden Ausländern (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 3 AufenthG).

**3.1.112
Zulassungsgrundsätze**

Die Beschäftigungsverfahrensverordnung - BeschV regelt den Arbeitsmarktzugang von neu einreisenden Ausländern.

§ 284 SGB III regelt die Zulassung von Staatsangehörigen aus den neuen EU-Mitgliedstaaten. Für die Aufnahme einer Beschäftigung, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, gilt § 39 Abs. 6 AufenthG. Für die Zulassung von Fachkräften und deren Familienangehörige findet die ArGV Anwendung.

§ 1 regelt als Ausnahme vom Grundprinzip des Zustimmungserfordernisses durch die BA. zur Ausübung einer Beschäftigung im Falle von anderen Aufenthaltszwecken als dem der Erwerbstätigkeit, dass bei Aufhalten nach § 4 Abs. 2 Satz 3 und § 60a des AufenthG und § 61 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes ([AsylVfG](#)) Ausländern die Ausübung einer Beschäftigung in den Fällen der §§ 2 bis 4 zustimmungsfrei erlaubt werden kann.

3.1.113
Ausnahme vom Grundprinzip des Zustimmungserfordernisses

Auch bei den o. g. zustimmungsfreien Tätigkeiten ist die „Wartezeit“ nach § 10 bzw. nach § 61 Abs. 2 [AsylVfG](#) von einem Jahr zu beachten.

Siehe DA zu § 10

Im Zustimmungsverfahren ist keine Differenzierung, etwa nach Berufsgruppen oder Qualifikationsniveau vorgesehen, wie dies bei aus dem Ausland neu einreisenden Arbeitnehmern der Fall ist (§§ 17, 18 und 19 Abs. 2 AufenthG i. V. mit der BeschV). Den im Inland lebenden Ausländern stehen somit alle Beschäftigungsmöglichkeiten im Rahmen des Arbeitsmarktvorbehalts nach § 39 Abs. 2 AufenthG offen. Die Privilegierung gegenüber Neu-einreisenden erfolgt nicht zuletzt auch im Hinblick auf deren Vorleistungen in Bezug auf ihre Integration.

§ 2
Zustimmungsfreie Beschäftigungen nach der Beschäftigungsverordnung

Die Ausübung von Beschäftigungen nach § 2 Nr. 1 und 2, §§ 3, 4 Nr.1 bis 3, §§ 5, 7, Nr. 3 bis 5, §§ 9 und 12 der Beschäftigungsverordnung kann Ausländern ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erlaubt werden.

DA

Der Zugang zu zustimmungsfreien Beschäftigungen nach dem ersten Abschnitt der BeschV steht dem in § 1 genannten Personenkreis wie Neueinreisenden aus dem Ausland offen.

3.2.111
Zustimmungsfreie Beschäftigung

Die Rechtsvorschrift sieht vor, in welchen Fällen bereits hier lebenden Ausländern die Ausübung einer Beschäftigung grundsätzlich ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erlaubt werden kann.

Neben den in der DA zu § 2 Abs. 2 Nr. 2 BeschV genannten Programmen kommt für den Personenkreis der im Inland lebenden Ausländer auch das EU-Programm EQUAL in Betracht, sofern es sich nicht um Berufsausbildungen handelt.

3.2.112
EQUAL

§ 3
Beschäftigung von Familienangehörigen

Keiner Zustimmung bedarf die Ausübung einer Beschäftigung von Ehegatten, Lebenspartnern, Verwandten und Verschwägerten ersten Grades eines Arbeitgebers in dessen Betrieb, wenn der Arbeitgeber mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

DA

Es handelt sich um die in [§ 5 Abs. 2 Nr. 5 Betriebsverfassungsgesetz](#) (BetrVG) erfassten Personen.

**3.3.111
Personenkreis**

Die genannte Rechtsvorschrift lautet wie folgt:

„Als Arbeitnehmer i. S. dieses Gesetzes gelten nicht

.....

5. der Ehegatte, der Lebenspartner, Verwandte und Verschwägte ersten Grades, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber leben.“

Verwandte und Verschwägte ersten Grades sind nur die Eltern und Kinder des Arbeitgebers sowie die Eltern und Kinder seines Ehegatten. Geschwister sind Verwandte zweiten Grades und bedürfen somit auch dann, wenn sie mit dem Arbeitgeber in häuslicher Gemeinschaft leben, für eine Tätigkeit in dessen Betrieb grundsätzlich der Zustimmung der BA.

**3.3.112
Verwandte und
Verschwägte
ersten Grades**

Bei Mithilfe von Verwandten, z. B. beim Bau eines Eigenheimes, ist Folgendes zu beachten:

**3.3.113
Mithilfe von Verwand-
ten**

Die Tätigkeiten, die Verwandte beim Bau eines Eigenheimes ausüben, sind grundsätzlich für eine Beschäftigung von entsprechenden Arbeitskräften des inländischen Arbeitsmarktes geeignet. Hierbei ist es unerheblich, ob diese Arbeiten ohne Mithilfe der Verwandten alleine vom Arbeitgeber durchgeführt werden. Unerheblich für die Frage, ob eine Beschäftigung im Sinne des § 18 AufenthG vorliegt, ist auch, ob die Verwandten für ihre Mithilfe Geld- oder Sachleistungen erhalten.

Der Tatbestand der „mithelfenden Familienangehörigen“ wird durch den § 5 Abs. 2 [BetrVG](#) sehr eng umgrenzt. Keiner Zustimmung der BA bedürfen hiernach der Ehegatte sowie Verwandte und Verschwägte ersten Grades, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber leben. Verwandte und Verschwägte ersten Grades sind jedoch nur Eltern und Kinder des Arbeitgebers und ggf. seiner Ehefrau. Diese familienrechtliche Verpflichtung besteht nach § 1356 Bürgerliches Gesetzbuch ([BGB](#)) für den Ehegatten sowie (auch volljährige) Kinder, die dem ehelichen Hausstand angehören und von den Eltern erzogen und unterhalten werden (§ 1619 [BGB](#)).

Die gesetzlichen Fälle familienhafter Beschäftigung können rechtsgeschäftlich nicht erweitert werden. So besteht keine familienrechtliche Mitarbeitspflicht für Verlobte, Enkel, Nichten, Kinder, die sich selbst unterhalten usw. (s. Günter Schaub „Arbeitsrechts-Handbuch“, 36 VII 1.2). Hierbei handelt es sich um sog. Gefälligkeitsverhältnisse, die grundsätzlich zustimmungspflichtig durch die BA sind.

Die Aufnahme der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner in die Verordnung ergibt sich durch die Gleichstellungsregelungen des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

3.3.114
Lebenspartner/-innen

Das Aufenthaltsrecht gewährt in § 31 AufenthG i. V. m. § 27 Abs. 2 AufenthG nach zweijährigem Bestand einer Ehe oder Lebenspartnerschaft ein eigenständiges Aufenthaltsrecht, das zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Dieses Arbeitsmarktzugangsrecht gilt sowohl bei Trennung, als auch bei Fortbestand der Ehe oder Lebenspartnerschaft.

3.3.115
Eigenständiges Aufenthaltsrecht

§ 3a

Ausbildung und Beschäftigung von im Jugendalter eingereisten Ausländern

Keiner Zustimmung bedarf bei Ausländern, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres eingereist sind und eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die Ausübung einer Beschäftigung

1. wenn der Ausländer im Inland
 - a) einen Schulabschluss an einer allgemein bildenden Schule erworben oder
 - b) an einer einjährigen schulischen Berufsvorbereitung, einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder regelmäßig und unter angemessener Mitarbeit an einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz teilgenommen hat,
2. in einer betrieblichen Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf.

DA

Die Vorschrift wurde durch die Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverfahrensverordnung und der Arbeitsgenehmigungsverordnung vom 10. November 2008 eingeführt.

Da bereits nach der alten Rechtslage weder eine Vorrangprüfung durchgeführt wurde noch die Prüfung der Beschäftigungsbedingungen vorgesehen war, hat der Ordnungsgeber aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung diese Personengruppe von der Notwendigkeit der Zustimmungspflicht befreit.

Die Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen der Vorschrift wird von den Ausländerbehörden durchgeführt.

**3.3a.110
Zustimmungsfreiheit
von im Jugendalter eingereisten Jugendlichen**

**3.3a.210
Prüfung durch die ABH**

§ 4
Sonstige zustimmungsfreie Beschäftigungen

Keiner Zustimmung bedarf die Ausübung einer Beschäftigung von Personen, die vorwiegend zur Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung beschäftigt werden.

DA

Es handelt sich um die in § 5 Abs. 2 Nr. 4 [Betriebsverfassungsgesetz](#) erfassten Personengruppen

3.4.111
Erfasste
Personengruppen

Die genannte Rechtsvorschrift lautet wie folgt:

„Als Arbeitnehmer i. S. dieses Gesetzes gelten nicht

.....

4. Personen, deren Beschäftigung nicht in erster Linie ihrem Erwerb dient und die vorwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung sittlichen Besserung oder Erziehung beschäftigt werden.“

Es handelt sich um Personen, deren Beschäftigung in erster Linie der Behebung physischer und psychischer Defekte sowie der Wiedereingliederung in die Gesellschaft dient.

3.4.112
Zweck der
Beschäftigung

Dazu gehören z. B. Kranke, Süchtige und Strafgefangene.

Teilnehmer an einer berufsfördernden Bildungsmaßnahme, die nicht im Rahmen eines Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses durchgeführt wird, benötigen keine Zustimmung der BA. Das gilt auch, wenn ausländische Behinderte nach Abschluss der Maßnahme im Arbeitstrainingsbereich in den Berufsbereich der Werkstätten für Behinderte übernommen werden.

Ausländische Strafgefangene bedürfen keiner Zustimmung der BA, sofern sie gem. § 41 [Strafvollzugsgesetz](#) (StVollzG) innerhalb oder außerhalb der Justizvollzugsanstalt regelmäßig und unter Aufsicht eine zugewiesene Arbeit, Berufsausbildung, sonstige Beschäftigung oder Hilfstätigkeit ausüben, unabhängig, ob hierfür Arbeitsentgelt (§ 43 StVollzG) gewährt wird.

3.4.113
Strafgefangene

Zustimmungspflicht liegt hingegen vor, sofern dem ausländischen Strafgefangenen gestattet wurde, einem Beschäftigungsverhältnis oder einer Berufsausbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses gem. § 39 StVollzG nachzugehen und der Gefangene der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung, der Beitragspflicht zur BA und der Steuerpflicht wie ein freier Arbeitnehmer (Auszubildender) unterliegt.

Eine Entscheidung über die Zustimmungsfreiheit/-pflicht kann somit nur nach Prüfung des Einzelfalles getroffen werden.

Traumatisierte Flüchtlinge fallen unter die Härteregelung des § 7.

3.4.114
Traumatisierte
Flüchtlinge

**Abschnitt 2. Zustimmung zu Erlaubnissen zur Ausübung einer Beschäftigung
ohne Vorrangprüfung**

**§ 5
Grundsatz**

Die Bundesagentur für Arbeit kann die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung abweichend von § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes nach den Vorschriften dieses Abschnitts erteilen.

DA

Bei bestimmten Fallkonstellationen oder Personengruppen kann bei der Zustimmungserteilung durch die Arbeitsverwaltung von der Vorrangprüfung abgesehen werden. Dabei finden zum einen integrative Vorleistungen der Ausländer oder zum anderen in der Person liegende besondere Umstände Berücksichtigung. Ebenfalls soll grundsätzlich nicht in bestehende Arbeitsverhältnisse bei deren Fortsetzung eingegriffen werden. Dadurch tritt zum Teil auch eine Verfahrensvereinfachung ein.

**3.5.111
Verzicht auf die
Vorrangprüfung**

Zu prüfen ist jedoch grundsätzlich (nicht bei §§ 9 und 10 Abs. 2 BeschVerfV), ob die Arbeitsbedingungen des Ausländers nicht ungünstiger sind als die vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer.

§ 6
Fortsetzung eines Arbeitsverhältnisses

Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz erteilt werden, wenn der Ausländer seine Beschäftigung nach Ablauf der Geltungsdauer einer für mindestens ein Jahr erteilten Zustimmung bei demselben Arbeitsgeber fortsetzt. Dies gilt nicht für Beschäftigungen, für die nach dieser Verordnung, der Beschäftigungsverordnung oder einer Zwischenstaatlichen Vereinbarung eine zeitliche Begrenzung bestimmt ist.

DA

Nach einer mindestens 1-jährigen rechtmäßigen, ununterbrochenen Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber kann die Zustimmung ohne erneute Arbeitsmarktprüfung erteilt werden.

3.6.111
Verlängerung nach
einem Jahr

Ruhende Arbeitsverhältnisse sind unschädlich.

Bei der Fortsetzung der Beschäftigung ist jedoch zu prüfen, ob die Arbeitsbedingungen des Ausländers nicht ungünstiger sind als die vergleichbarer deutschen Arbeitnehmer (vgl. § 39 Abs. 2 AufenthG).

3.6.112
Prüfung der Arbeitsbe-
dingungen

Sofern bei Prüfung der Lohnunterlagen festgestellt wird, dass die Lohnangaben, die zur Zustimmung/Arbeitserlaubnis-EU geführt haben, unterschritten wurden, kann keine erneute Zustimmung/Arbeitserlaubnis-EU gegeben werden (§ 39 Abs. 2 letzter Halbsatz i. V. mit § 40 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG).

Das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit gegenüber dem Arbeitgeber ist nach § 404 Abs. 2 Nr. 5 SGB III durch die Agenturen für Arbeit zu prüfen.

Sofern die Tätigkeit zu anderen Arbeitsbedingungen fortgesetzt werden soll (z. B. Änderung der Arbeitszeit oder der Tätigkeitsmerkmale), ist eine neue Vorrangprüfung erforderlich.

3.6.113
Erneute Vorrangprü-
fung

3.6.114
(gelöscht)

Ausgeschlossen bleibt, wie bisher, dass mit der Regelung Ansprüche auf die weitere Erteilung der Zustimmung in den Fällen entstehen, in denen die betreffenden Personen lediglich zu einer von vornherein **begrenzten Zeit** zur Beschäftigung im Bundesgebiet **zuge-lassen** worden ist.

3.6.115
Kein Rechtsanspruch
bei zeitlich begrenzter
Zulassung – Studenten

Zeiten einer Beschäftigung kraft Gesetz bei Studenten (§ 16 Abs.3 AufenthG) können nicht für eine Anwendung dieser Vorschrift herangezogen werden.

Siehe DA 1.16.310

Bei Staatsangehörigen aus den neuen EU-Mitgliedsstaaten ist § 12a ArGV zu beachten.

Zur Fortsetzung der Beschäftigung im Falle von türkischen Au-pairs siehe DA 2.20.121 zu § 20 BeschV und von türkischen Studenten DA 3.15.115 zu § 15 BeschVerfV.

3.6.116
Türkische Au-pairs

§ 6a
Beschäftigung von Opfern von Straftaten

Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden, wenn dem Ausländer als Opfer einer Straftat eine Aufenthaltserlaubnis für seine vorübergehende Anwesenheit für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat nach § 25 Abs. 4a des Aufenthaltsgesetzes erteilt worden ist.

DA

Zu dem Verfahren hinsichtlich Personen, die in ein Zeugenschutzprogramm aufgenommen worden sind vgl. DA 3.7.119 zu § 7 BeschVerfV.

3.6a.110
Zeugenschutzprogramm

Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 6a prüfen die Ausländerbehörden.

3.6a.111
Zuständigkeit der Ausländerbehörden

§ 7
Härtefallregelung

Die Zustimmung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz erteilt werden, wenn deren Versagen unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde.

DA

Im Rahmen dieser Vorschrift werden die besonderen Verhältnisse beim ausländischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber berücksichtigt. Diese müssen so gewichtig sein, dass die Zustimmung unabhängig von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zu erteilen ist. Ob eine solche Härte vorliegt, kann nur unter Würdigung der Gesamtumstände des Einzelfalles entschieden werden. Die Ausnahmenvorschrift ist eng auszulegen.

3.7.111
Härteregelung

Die Arbeitsbedingungen sind zu überprüfen. Die Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen.

Rechtsprechung zur Härteregelung:

3.7.112
Rechtsprechung zur
Härte

- die Härteregelung räumt der BA weder ein Ermessen noch einen Spielraum bei der Beurteilung des unbestimmten Rechtsbegriffes der Härte ein.
- Zum Begriff der **Härte als Folge besonderer Familienverhältnisse**
– Urteile des Bundessozialgerichts vom
21.03.1978 - 7 RAr 48/76,
30.05.1978 - 7 RAr 15/77
14.11.1978 - 7/12 RAr 23/77,
14.11.1978 - 7 RAr 69/77
- Zum Begriff der **Härte** insbesondere bei einer **Minderung der Erwerbsfähigkeit**
– Urteil des Bundessozialgerichts vom 19.6.1979 – 7 RAr 49/78.
- Die für ausländische Arbeitnehmer allgemein gültigen Verhältnisse stellen einen Härtefall nicht dar; Umstände, wie sie bei einer Vielzahl von ausländischen Arbeitnehmer auftreten können, rechtfertigen nicht die Annahme einer Härte - Urteil des Bundessozialgerichts vom 17.7.1980 - 7 RAr 20/79.

Zu den Verhältnissen, die bei einer Vielzahl von ausländischen Arbeitnehmern auftreten können, gehören schlechte wirtschaftliche Verhältnisse in der Heimat. Ihnen ist jeder ausländische Arbeitnehmer vor seiner Arbeitsaufnahme in der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt.

- Dass ein Arbeitnehmer **Unterhaltungspflichten** zu erfüllen hat, stellt grundsätzlich keine Härte dar, das gilt auch, wenn die unterhaltsberechtigten Kinder in Zeiten geboren worden sind, in denen das Einkommen des Arbeitnehmers in der Bundesrepublik Deutschland gesichert war. Allerdings kann bei besonderen Verhältnissen eine Ausnahme möglich sein; sie kommt in Betracht, wenn die Nichterteilung der Zustimmung in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht Auswirkungen besonderer Art auf die Familie hat - Urteil des Bundessozialgerichts vom 8.10.1981 – 7 RAr 23/80.

Eine durch Versagung der Zustimmung bedingte **Arbeitslosigkeit** ist allein **kein Grund** für die Anwendung der Härteregelung.

3.7.113
Keine Härte

Ehelichen Kindern sowie Stief- und Adoptivkindern deutscher Staatsangehöriger ist die Zustimmung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu erteilen.

3.7.114
Eheliche Kinder sowie
Stief- und Adoptivkin-
der

Ausländischen Ehegatten deutscher Staatsangehöriger, die keinen Aufenthaltstitel besitzen, ist die Zustimmung zu erteilen.

3.7.115
Ehegatten deutscher
Staatsangehöriger

Nach § 31 Abs. 2 AufenthG kann in Härtefällen auf den zweijährigen Bestand der ehelichen Lebensgemeinschaft verzichtet werden. § 31 Abs. 1 AufenthG beinhaltet **auch** in diesen Fällen die Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Eine Härtefall-Entscheidung nach § 7 BeschVerfV ist **deshalb nicht** erforderlich.

3.7.116
Vorrang von § 31
Abs. 2 AufenthG

Zuwanderer jüdischen Glaubens ist die Zustimmung zu erteilen. Dies gilt auch, wenn sie sich zunächst in einem Drittland aufgehalten haben. Für die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis genügt es, dass ein Elternteil Jude ist.

3.7.117
Zuwanderer jüdischen
Glaubens

Im Rahmen der Härteregelung ist die Zustimmung auch für folgende Personengruppen zu erteilen:

3.7.118
Personengruppen

a) ausländischen Arbeitnehmern, die als Betriebsratmitglieder oder als Schwerbehinderte einen Kündigungsschutz haben

b) ausländischen Arbeitnehmerinnen für die Dauer des Kündigungsschutzes nach dem Mutterschutzgesetz.

Bei Ausländern, die im Zeugenschutzprogramm aufgenommen wurden, ist die Zustimmung ohne Durchführung einer Vorrangprüfung zu erteilen (siehe § 6a BeschVerfV).

3.7.119
Zeugenschutz

Es sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden:

3.7.120
Traumatisierte Flücht-
linge

1. Traumatisierte Flüchtlinge, denen die Ausländerbehörde **eine** Duldung/ Aufenthaltserlaubnis wegen eines behandlungsbedürftigen Traumas erteilt hat, erhalten einen Arbeitsmarktzugang, wenn der behandelnde Facharzt oder ein Psychologischer Psychotherapeut bestätigt, dass die angestrebte Beschäftigung Bestandteil der Therapie ist.

2. Traumatisierte Flüchtlinge, denen die Ausländerbehörde **keine** Duldung / Aufenthaltserlaubnis wegen eines behandlungsbedürftigen Traumas sondern aus anderen Gründen erteilt hat, kann unter den übrigen Voraussetzung von Nr. 1 ein Arbeitsmarktzugang ermöglicht werden, wenn die Ausländerbehörde bestätigt, dass in den nächsten drei Monaten keine aufenthaltsbeendende Maßnahmen bevorstehen.

Familienangehörige können keinen Anspruch aus der festgestellten Traumatisierung eines anderen Familienmitgliedes ableiten.

Wenn die oberste Landesbehörde bei einem ausreisepflichtigen Ausländer einen Härtefall nach § 23a AufenthG anerkannt hat, ist davon auszugehen, dass eine eingehende Prüfung des Einzelfalles erfolgt ist. Es kann daher ebenfalls eine Härte anerkannt werden, ohne dass eine erneute Prüfung durchzuführen ist.

3.7.121
Aufenthaltsgewährung
in Härtefällen nach
§ 23a AufenthG

§ 8
Familienangehörige von Fachkräften

Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes Familienangehörigen eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 des Aufenthaltsgesetzes besitzt oder nach den §§ 4, 5, 27, 28 und 31 Satz 1 Nr. 1 der Beschäftigungsverordnung eine Beschäftigung ausüben darf, erteilt werden.

DA

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Aktionsprogramms der Bundesregierung "Beitrag der Arbeitsmigration zur Sicherung der Fachkräftebasis in Deutschland" vom 16. Juli 2008. Auf die Durchführung der Vorrangprüfung wird verzichtet beim Familiennachzug von:

- Forschern (§ 20 AufenthG),
- Führungskräften (§ 4 BeschV)
- Wissenschaftlern (§ 5 BeschV)
- Fachkräften (§ 27 Nr. 1-3 BeschV)
- Absolventen deutscher Auslandsschulen (§ 27 Nr. 4 BeschV) sowie
- konzernintern versetzten leitenden Angestellten (§ 31 Satz 1 Nr. 1 BeschV).

Nach wie vor ist aber eine Zulassung zum deutschen Arbeitsmarkt nur zulässig, wenn die zuziehenden Familienangehörigen nicht zu ungünstigeren Bedingungen beschäftigt werden als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer.

3.8.110
Familiennachzug zu
Fach- und Führungs-
kräften

3.8.311
Prüfung der Beschäfti-
gungsbedingungen

§ 9
Beschäftigung bei Vorbeschäftigungszeiten oder
längerfristigem Voraufenthalt

(1) Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes Ausländern erteilt werden, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und

1. zwei Jahre rechtmäßig eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Bundesgebiet ausgeübt haben oder
2. sich seit drei Jahren im Bundesgebiet ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung aufhalten; Unterbrechungszeiten werden entsprechend § 51 Abs. 1 Nr. 7 des Aufenthaltsgesetzes berücksichtigt.

(2) Auf die Beschäftigungszeit nach Abs. 1 Nr. 1 werden nicht angerechnet Zeiten

1. von Beschäftigungen, die vor dem Zeitpunkt liegen, an dem die Person aus dem Bundesgebiet unter Aufgabe ihres gewöhnlichen Aufenthaltes ausgereist war,
2. einer nach dem Aufenthaltsgesetzes oder der Beschäftigungsverordnung zeitlich begrenzten Beschäftigung oder
3. einer Beschäftigung, für die der Ausländer auf Grund dieser Verordnung, der Beschäftigungsverordnung oder auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung von der Zustimmungspflicht für eine Beschäftigung befreit war.

(3) Auf die Aufenthaltszeit nach Abs. 1 Nr. 2 werden Zeiten eines Aufenthaltes nach § 16 des Aufenthaltsgesetzes nur zur Hälfte und nur bis zu zwei Jahren angerechnet.

(4) Die Zustimmung wird ohne Beschränkung nach § 13 erteilt.

DA

Zu Absatz 1

(1) Personen, die sich durch langjährige Beschäftigung oder mehrjährigen Aufenthalt in Deutschland bereits in einem wesentlichen Umfang integriert haben, wird das Recht auf Arbeitsmarktzugang ohne Vorrangprüfung und ohne Prüfung der Beschäftigungsbedingungen eingeräumt. Der Arbeitsmarktzugang ist damit unbeschränkt. Dies soll ergänzend zu der späteren Möglichkeit einer aufenthaltsrechtlichen Verfestigung durch eine Niederlassungserlaubnis geschehen, die mit einem freien Arbeitsmarktzugang verbunden ist.

3.9.111
Grundsatz

(2) Die Zustimmung wird unabhängig von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes erteilt, d. h. eine Prüfung des Arbeits- und Ausbildungsstellenmarktes bedarf es nicht. Auch eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen hat nicht zu erfolgen.

(3) Die Zustimmung ist auch ohne Nachweis eines konkreten Arbeitsplatzes möglich.

Der Nachweis über eine zweijährige rechtmäßige, versicherungspflichtige Beschäftigung im Inland ist vom Arbeitnehmer zu erbringen (z. B. Versicherungsnachweis).

3.9.112
Nachweis der zweijährigen Beschäftigung

Es können nur sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse berücksichtigt werden. Geringfügige Beschäftigungen (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV) begründen diesen Anspruch nicht.

§ 24 Abs. 1 SGB III (Versicherungspflichtverhältnis)

In einem Versicherungspflichtverhältnis stehen Personen, die als Beschäftigte oder aus sonstigen Gründen versicherungspflichtig sind.

3.9.113
Sozialversicherungs-
pflichtige Beschäfti-
gung

§ 25 Abs. 1 SGB III (Beschäftigte)

Versicherungspflichtig sind Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind.

§ 27 Abs. 2 Satz 1 SGB III (Versicherungsfreie Beschäftigung)

Versicherungsfrei sind Personen in einer geringfügigen Beschäftigung; abweichend von § 8 Abs. 2 S. 1 SGB IV werden geringfügige Beschäftigungen und nicht geringfügige Beschäftigungen nicht zusammengerechnet.

§ 8 SGB IV (Geringfügige Beschäftigung und geringfügige selbständige Tätigkeit)

(1) Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn

1. Das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 400 € nicht übersteigt,
2. die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 400 € im Monat übersteigt.

(2) Bei der Anwendung des Abs. 1 sind mehrere geringfügige Beschäftigungen nach Nummer 1 oder Nummer 2 sowie geringfügige Beschäftigungen nach Nummer 1 mit Ausnahme einer Beschäftigung nach Nummer 1 und nicht geringfügige Beschäftigungen zusammenzurechnen. Eine geringfügige Beschäftigung liegt nicht mehr vor, sobald die Voraussetzungen nach Abs.1 entfallen. Wird bei der Zusammenrechnung nach Satz 1 festgestellt, dass die Voraussetzungen einer geringfügigen Beschäftigung nicht mehr vorliegen, tritt die Versicherungspflicht erst mit dem Tag der Bekanntgabe der Feststellung durch eine Einzugsstelle oder einen Träger der Rentenversicherung ein.

Der Aufenthalt ist unterbrochen, wenn der Ausländer ausgereist und nicht innerhalb von sechs Monaten oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist wieder eingereist ist (§ 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG).

3.9.114
Nachweis des dreijähri-
gen Aufenthalts

Nach dem Wortlaut des Abs. 1 Nr. 2 werden nur Zeiten berücksichtigt, in denen sich der Ausländer ununterbrochen **erlaubt, geduldet** oder mit einer **Aufenthaltsgestattung** im Bundesgebiet aufgehalten hat.

Es sind die Angaben der Ausländerbehörde in der Zustimmungsanfrage zugrunde zu legen.

Die Voraussetzungen können nur von der Ausländerbehörde festgestellt werden. Auf die Einschaltung der Agentur für Arbeit kann daher verzichtet werden, wenn in einer Vereinbarung mit der Ausländerbehörde eine allgemeine Zustimmung für den Personenkreis nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BeschVerfV erfolgt ist. Die Vereinbarung zwischen Agenturen für Arbeit und Ausländerbehörden über die allgemeine Zustimmungserteilung für den Personenkreis nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BeschVerfV ist zu befristen und muss den Vorbehalt der jederzeitigen Widerrufbarkeit enthalten. Voraussetzung der allgemeinen Zustimmung ist, dass sich die Ausländerbehörde dazu verpflichtet, jede Zulassung auf Grund von § 9 Abs. 1 Nr. 2 BeschVerfV der Agentur für Arbeit mitzuteilen. Die Agentur für Arbeit erfasst die mitgeteilten Fälle in der IT-Fachanwendung ZuwG-AA.

Zu Absatz 2

Hier wird geregelt, welche Beschäftigungszeiten nicht zur Erlangung eines Arbeitsmarktzugangs ohne Vorrangprüfung angerechnet werden. Vor einer zwischenzeitlichen Ausreise liegende Aufenthalte sind nicht berücksichtigungsfähig. In den Nummern 2 und 3 werden von der arbeitsmarktlichen Verfestigung vorübergehende Beschäftigungsaufenthalte ausgenommen. Dazu gehören Saisonkräfte, Gastarbeitnehmer, Werkvertragsarbeitnehmer, Schaustellergehilfen und Haushaltshilfen. Demgegenüber stehen die aus allgemeinen arbeitsmarktlichen Gründen vorgesehene Befristungen des § 13 Abs. 2 einer Verfestigung nicht entgegen.

3.9.115
Nicht zu berücksichtigende Zeiten

Zu Absatz 3

Es sind die Angaben der Ausländerbehörde in der Zustimmungsanfrage zugrunde zu legen.

3.9.116
Anrechnung von Aufenthaltszeiten nach § 16 AufenthG

Zu Absatz 4

Die Zustimmung ist ohne die Beschränkungen des § 13 zu erteilen.

3.9.117
Zustimmung ohne Beschränkung

Da die Zustimmung ohne Beschränkungen hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit, des Arbeitgebers, des Bezirkes der AA und der Lage und Verteilung der Arbeitszeit und unbefristet erteilt wird, dürfen Arbeitnehmer, für die die Zustimmung nach § 9 BeschVerfV erklärt wurde, an Dritte im Sinne des AÜG überlassen werden. § 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG ist insoweit einschränkend auszulegen. Dies gilt auch für Zustimmungen nach § 9 BeschVerfV, welche für Begünstigte des so genannten Bleiberechtsbeschlusses erteilt wurden (Beschluss der Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder vom 17.11.2006, veröffentlicht unter der Website www.aufenthaltstitel.de

3.9.118
Arbeitnehmerüberlassung

Die Ausübung einer Tätigkeit als Leiharbeiter (§ 1 Abs. 1 AÜG) setzt aber voraus, dass auf Grundlage der unbeschränkten Zustimmung eine unbeschränkte Beschäftigungserlaubnis in den Aufenthaltstitel aufgenommen wird.

**Abschnitt 3. Zulassung von geduldeten Ausländern
zur Ausübung einer Beschäftigung**

**§ 10
Grundsatz**

(1) Geduldeten Ausländern (§ 60a des Aufenthaltsgesetzes) kann mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn sie sich seit einem Jahr erlaubt, geduldet oder mit Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufgehalten haben. Die §§ 39 bis 41 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend.

(2) Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit wird ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt

1. für eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder
2. wenn sich die Ausländer seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufgehalten haben.

Die Zustimmung nach Satz 1 Nr. 2 wird ohne Beschränkungen nach § 13 erteilt.

DA

Zu Absatz 1

Obleich Duldungen keine Aufenthaltstitel sind, wird **geduldeten Ausländern** abweichend von § 4 Abs. 3 [AufenthG](#) (vgl. auch die Verordnungsermächtigung in § 42 Abs. 2 Nr. 5 [AufenthG](#)) der Arbeitsmarktzugang nach 1-jährigem ununterbrochenem rechtmäßigem Aufenthalt ermöglicht (Wartezeit). Die §§ 39 bis 41 AufenthG gelten entsprechend. Asylbewerber können ebenfalls abweichend zu § 4 Abs. 3 AufenthG nach einem Jahr gestattetem Aufenthalt zum Arbeitsmarkt zugelassen werden ([§ 61 Abs. 2 AsylVfG](#)).

**3.10.111
Wartezeit
Geduldeten Ausländer;
Asylbewerber**

Durch die *Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverfahrensverordnung und der Arbeitsgenehmigungsverordnung vom 10. November 2008* wurde klargestellt, dass auch Zeiten einer Aufenthaltsgestattung auf die Dauer des Aufenthaltes der Geduldeten von einem Jahr angerechnet werden.

**3.10.111a
Aufenthaltsgestattung**

Zu Absatz 2

Liegen die Voraussetzungen des § 10 vor, hat eine Zulassung ohne Vorrangprüfung und ohne Prüfung der Beschäftigungsbedingungen zu erfolgen. Die Neuformulierung stellt klar, dass mangels Ermessensspielraum der Agenturen ein Anspruch auf Zustimmung besteht. Die Zustimmung nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 (vier Jahre ununterbrochener Aufenthalt) wird gemäß Abs. 2 Satz 2 unbeschränkt erteilt.

**3.10.111b
Verzicht auf Vorrang-
und Beschäftigungsbe-
dingungsprüfung**

Bei der Prüfung der Wartezeit sind die von der Ausländerbehörde in der Zustimmungsanfrage anzugebenden Aufenthaltszeiten des Ausländers zugrunde zu legen.

**3.10.112
Prüfung der Wartezeit**

Ein **Statuswechsel** vom Asylbewerber zum geduldeten Ausländer löst keine neue Wartezeit aus.

In analoger Anwendung des BSG-Urteils vom 23.6.1982 – 7 Rar 106/81 gilt die Wartezeit nicht für in das Inland zurückgekehrte Ausländer, die früher mit einer Arbeitsgenehmigung bzw. mit Zustimmung der BA beschäftigt gewesen sind.

In Fällen des § 10 Abs. 2 BeschVerfV können die Voraussetzungen nur von der Ausländerbehörde festgestellt werden. Auf die Einschaltung der Agentur für Arbeit kann verzichtet werden, wenn in einer Vereinbarung mit der Ausländerbehörde eine allgemeine Zustimmung für den Personenkreis nach § 10 Abs. 2 BeschVerfV erfolgt ist. Die Vereinbarung zwischen Agenturen für Arbeit und Ausländerbehörden über die allgemeine Zustimmungserteilung für den Personenkreis nach § 10 Abs. 2 BeschVerfV ist zu befristen und muss den Vorbehalt der jederzeitigen Widerrufbarkeit enthalten. Voraussetzung der allgemeinen Zustimmung ist, dass sich die Ausländerbehörde dazu verpflichtet, jede Zulassung auf Grund von § 10 Abs. 2 BeschVerfV der Agentur für Arbeit mitzuteilen. Die von der ABH übermittelten Fälle sind in der IT-Fachanwendung zu erfassen.

3.10.113
Allgemeine Zustimmungserteilung/ Vereinbarung zwischen AA und ABH

Da die Zustimmung ohne Beschränkungen hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit, des Arbeitgebers, des Bezirkes der Agentur für Arbeit und der Lage und Verteilung der Arbeitszeit und unbefristet erteilt wird, dürfen Arbeitnehmer, für die die Zustimmung nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BeschVerfV erklärt wurde, an Dritte im Sinne des AÜG überlassen werden. § 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG ist insoweit nicht anzuwenden.

3.10.114
Arbeitnehmerüberlassung

Die Ausübung einer Tätigkeit als Leiharbeitnehmer (§1 Abs. 1 AÜG) setzt aber voraus, dass auf Grundlage der unbeschränkten Zustimmung eine unbeschränkte Beschäftigungserlaubnis in die Duldung aufgenommen wird.

Nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 ist geduldeten Ausländern die Zustimmung für alle anerkannten Ausbildungsberufe (§§ 4, 5 [BBiG](#), §§ 25, 26 [HwO](#)) und staatlich vergleichbar geregelten Ausbildungen zu erteilen.

3.10.115
Berufsausbildung

Da die Vorschrift keine Mindestdauer der Ausbildung vorsieht, sind nicht nur qualifizierte Ausbildungen i. S. des § 25 BeschV (mind. 2-Jährige Berufsausbildung) erfasst, sondern auch Ausbildungen mit kürzerer Regelausbildungsdauer, z. B. als Altenpflegehelferin.

Eine Bewertung ist zudem unabhängig von der Tatsache zu treffen, ob es sich um eine bundes- oder landesrechtlich geregelte Ausbildung handelt.

§ 11
Versagung der Erlaubnis

Geduldeten Ausländern darf die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden, wenn sie sich in das Inland begeben haben, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, oder wenn bei diesen Ausländern aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch Täuschung über seine Identität oder seine Staatsangehörigkeit oder durch falsche Angaben herbeiführt.

DA

Das Vorliegen von Versagungstatbeständen wird von der Ausländerbehörde festgestellt. In diesen Fällen ist eine Zustimmungsanfrage nicht erforderlich.

3.11.111
Feststellung der Versa-
gungstatbestände

Teil 2. Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen

§ 12
Zuständigkeit

(1) Die Entscheidung über die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung trifft die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Ort der Beschäftigung der betreffenden Person liegt. Als Beschäftigungsort gilt der Ort, an dem sich der Sitz des Betriebes oder der Niederlassung des Arbeitgebers befindet. Bei Beschäftigungen mit wechselnden Arbeitsstätten gilt der Sitz der für die Lohnabrechnung zuständigen Stelle des Arbeitgebers als Beschäftigungsort.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit kann die Zuständigkeit abweichend von Absatz 1 auf andere Dienststellen übertragen.

DA

Zu Absatz 1

Zuständig für die Entscheidung über die Anfrage auf Zustimmung ist grundsätzlich die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Arbeitgeber (Betrieb, Zweigniederlassung, Tochtergesellschaft) mit eigener Betriebsnummer seinen Sitz hat.

**3.12.111
Betriebssitz**

Bei wechselnden Arbeitsstätten gilt der Sitz der Lohnabrechnungsstelle als Betriebssitz im Sinne des Abs. 1.

Im Internet können die Ausländerbehörden unter www.arbeitsagentur.de > Partner vor Ort < ein Gemeindeverzeichnis der existierenden Agenturen für Arbeit aufrufen. Dieses Verzeichnis kann die Ausländerbehörde bei der Zuordnung der für die Zustimmungsentcheidung zuständigen Agentur für Arbeit unterstützen.

Zu Absatz 2

Zuständig für die Zulassung von Werkvertragsarbeitnehmern aus den mittel- und osteuropäischen Staaten (MOE-Staaten) die auf der Grundlage einer zwischenstaatlichen Vereinbarung (§ 39 BeschV) einreisen, ist seit dem 1.4.2007 die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) in Bonn, mit den nachfolgenden Standorten:

**3.12.211
Werkvertragsarbeitnehmer aus den MOE-Staaten**

Staat	ZAV-Standort
Polen, Lettland	Duisburg
Rumänien, Slowakei, Tschechische Republik, Ungarn	Frankfurt / Main
Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien (einschl. Kosovo), Slowenien, Türkei	Stuttgart

Über die Zulassungsvoraussetzungen und das Verfahren informiert das Merkblatt16 (für Drittstaaten) und das Merkblatt 16a (für EU-Staaten), die im Internet unter www.arbeitsagentur.de > Unternehmen > Arbeitskräftebedarf > Beschäftigung > Ausländer > Werkvertragsarbeitnehmer < abrufbar sind.

Zu den Voraussetzungen und zum Verfahren wird auf die DA WVV verwiesen.

Für Werkvertragsarbeitnehmer aus den Staaten, die unter die regionalen Ausnahmen nach § 34 BeschV fallen, ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk die Niederlassung oder Tochtergesellschaft des ausländischen Unternehmens mit eigener Betriebsnummer ihren Sitz hat.

2.12.211a
Werkvertragsarbeitnehmer aus anderen Ländern

Ist ein Betriebssitz im vorstehenden Sinne nicht vorhanden, ist für die Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen auf Arbeitsgenehmigung-EU die Agentur für Arbeit zuständig, in dessen Bezirk der Werkvertrag ausgeführt werden soll.

Werkvertragsarbeitnehmer aus den neuen EU- Mitgliedsstaaten Estland und Litauen können für die von der Übergangsregelung betroffenen Wirtschaftsbereiche nicht zugelassen werden. Für Anfragen aus diesen Staaten ist der ZAV-Standort Duisburg zuständig.

2.12.211b
Werkvertragsarbeitnehmer aus Estland und Litauen

Über die Arbeitserlaubnis-EU/ Zustimmung nach § 35 BeschV entscheiden für Staatsangehörige die nachfolgenden Dienststellen:

3.12.212
Zuständigkeit
Fertighausmonteure

Staat	Agentur für Arbeit
Polen, Lettland	Duisburg
Rumänien, Slowakei, Tschechische Republik, Ungarn	Frankfurt / Main
Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien (einschl. Kosovo), Slowenien, Türkei	Stuttgart
Übrige Staaten	Chemnitz

Über die Arbeitserlaubnis-EU / Zustimmung nach § 36 BeschV entscheiden nachfolgende Dienststellen für Staatsangehörige aus:

3.12.212a
Zuständigkeit bei Montage und Demontage

Staat	Agentur für Arbeit
Polen, Lettland	Duisburg
Rumänien, Slowakei, Tschechische Republik, Ungarn	Frankfurt / Main
Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien (einschl. Kosovo), Slowenien, Türkei	Stuttgart
Übrige Staaten	... in deren Bezirk die ausländische Firma eine Niederlassung hat oder der jeweilige Einsatzort liegt.

Bei Demontagen durch chinesische Staatsangehörige ist die Agentur für Arbeit Dortmund zuständig

Für die Erteilung der Zustimmung / Arbeitsgenehmigung–EU bei Beschäftigungsverhältnissen von Künstlern ist die ZAV zuständig. Dies gilt auch für die Erteilung einer Arbeitsberechtigung-EU.

3.12.213
Zuständigkeit bei Künstlern

Die ZAV nimmt Zustimmungsanfragen zur Erteilung eines Aufenthaltstitels bzw. Anträge auf Erteilung einer Arbeitsgenehmigung-EU entgegen. Anfragen bzw. Anträge von Künstlern, die bei einer Agentur für Arbeit eingehen, leitet diese an die ZAV weiter.

3.12.214
Verfahren bei Künstlern

Die ZAV kann zur Ermittlung der Gegebenheiten am Beschäftigungsort die nach § 12 Abs. 1 zuständige Agentur für Arbeit einschalten.

Die ZAV übermittelt ihre Entscheidung der Agentur für Arbeit, die ohne die Sonderzuweisung für Künstler für die Erteilung der Zustimmung / Arbeitsgenehmigung-EU nach § 12 Abs. 1 zuständig wäre.

Der Bereich Arbeitsmarktzulassung von Künstlern in der ZAV beteiligt zu den Anfragen auf Zustimmung / Anträgen auf Arbeitsgenehmigung-EU zur Vorrangprüfung und Prüfung der Beschäftigungsbedingungen die Künstlervermittlung der ZAV.

3.12.215
Beteiligung der Künstlervermittlung der ZAV

Da es bei den Bühnen üblich ist, über die Zusammensetzung des Künstlerensembles spätestens ein halbes Jahr vor Beginn der neuen Spielzeit zu entscheiden, ist es oft erforderlich, bereits zu diesem Zeitpunkt die Entscheidung über die Arbeitsmarktzulassung zu treffen. Bei der Beurteilung der Arbeitsmarktlage ist das zur Zeit der Entscheidung gegebene Bewerberangebot zu berücksichtigen.

3.12.216
Entscheidung über Anträge ausländischer Bühnenkünstler

Zur Prüfung der Beschäftigungsbedingungen ist bei der Zulassung ausländischer Künstler in jedem Fall ein schriftlicher Arbeitsvertrag vorzulegen.

3.12.217
Vorlage von Engagementverträgen

(1) Für die im Rahmen der Gastarbeiter-Vereinbarungen einreisenden Gastarbeiter werden die Zustimmungen/Zulassungsbescheide von der ZAV erteilt.

3.12.218
Zulassungsbescheinigungen für Gastarbeiter und sonstige zwischenstaatliche Vereinbarungen

(2) Für die Vermittlung im Rahmen von Austauschprogrammen zwischen Deutschland und anderen Industriestaaten für junge Fachkräfte (wie z. B. das Young Workers Exchange Programm -YWEP- oder das Association for International Practical Training - AIPT-) ist die ZAV zuständig.

Die Entscheidung für Teilnehmer an Programmen des Internationalen Christlichen Jugendaustauschs in Berlin wird unabhängig vom Beschäftigungsort von der AA Berlin-Mitte getroffen.

3.12.219
Staatenverbindender christlicher Jugendaustausch

Für Teilnehmer am internationalen Personalaustausch (Intra-Company-Transfer) gem. § 31 BeschV ist die ZAV zuständig.

3.12.220
Internationaler Personalaustausch

Um eine einheitliche Verwaltungspraxis zu gewährleisten erhält die RD BB die bundesweite Zuständigkeit für Botschafts- und Konsularmitglieder und deren Angehörige, welche außerhalb des diplomatischen Dienstes eine Beschäftigung ausüben wollen.

3.12.221
Angehörige diplomatischer und konsularischer Vertretungen

Die Zuständigkeit der RD BB gilt auch für die Zulassung von ausl. Werkvertragsarbeitnehmern, die für Botschafts- und Konsulatsneu-, aus- und –umbauten eingesetzt werden sollen. Siehe DA 1.1.230 zu AufenthG

Vor der Entscheidung über Anfragen auf Zustimmung für ausländische Piloten, Flugingenieure und Flugnavigatoren ist die Stellungnahme der Fachvermittlungseinrichtung für Luftverkehrsberufe, Airport-Agentur Rhein-Main, FAC1 Briefkasten 504, Hugo-Eckener-Ring, 60549 Frankfurt, einzuholen.

3.12.222
Einschaltung der Fachvermittlung für Luftverkehrsberufe

Die Bestätigung, dass US-amerikanische Fachkräfte von Unternehmen aus den USA Montagen nach § 11 in Verbindung mit § 16 BeschV für drei Monate zustimmungsfrei ausführen können, stellt die RD BW aus. Tätigkeiten mit einer Dauer von mehr als drei Monaten entscheiden die Agenturen für Arbeit nach § 34 BeschV in eigener Zuständigkeit.

3.12.223
Monteure auf US-amerikanischen Stützpunkten

Sofern ein Arbeits-, Aus- oder Fortbildungsverhältnis für einen Staatsangehörigen aus den neuen EU-Mitgliedsstaaten durch eine Dienststelle der BA zustande gekommen ist, kann die Arbeitserlaubnis-EU von Amts wegen erteilt werden. Die vermittelnde Stelle unterrichtet nach Vorliegen einer Einstellungsbestätigung des Beschäftigungsbetriebes die Ausländerstelle mit folgenden Angaben:

3.12.224
Von Amts wegen erteilte Arbeitserlaubnis-EU

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Anschrift und
- ggf. Versicherungsnummer des ausländischen Arbeitnehmers
- Name, Anschrift und ggf. Betriebsnummer des Betriebes
- Beruf / Beschäftigungsbeginn

Dazu kann auch ein Vordruck ggf. nach folgendem Muster verwendet werden:

den		
Ausländerstelle - im Hause -		
Betr.: Vermittlung eines ausländischen Arbeitnehmers		
Der ausländische Arbeitnehmer		
Name, Vorname		
Geburtsdatum	Geschlecht	Staatsangehörigkeit
Anschrift		Vers.-Nr. (soweit bekannt)
Wird am		bei
Name und Anschrift des Betriebes und Betriebsnummer (soweit bekannt)		
die Beschäftigung als		
beginnen.		
Im Auftrag		

Die in der **Zustimmung** liegende Entscheidung der BA ist **kein eigenständiger Verwaltungsakt**, sondern ein verwaltungsinterner Mitwirkungsakt gegenüber der für die Entscheidung über den Aufenthaltstitel zuständigen Ausländerbehörde.

**3.12.225
Rechtswirkung der Zustimmung**

Entscheidungen sind umfassend unter Angabe der Rechtsgrundlage zu **dokumentieren**, damit bei Widersprüchen/Verwaltungsgerichtsverfahren der Ausländerbehörde gegenüber detaillierte Stellungnahmen abgegeben werden können.

Die **Zuständigkeit** für die Durchführung des Widerspruchsverfahrens liegt bei den **Ausländerbehörden**. Für die Abgabe von Stellungnahmen gegenüber den Ausländerbehörden im Rahmen von Widerspruchsverfahren bzw. Verwaltungsgerichtsverfahren ist die Agentur zuständig, die die Entscheidung über die Anfrage auf Zustimmung getroffen hat.

**3.12.226
Widerspruch gegen Nebenbestimmung des Aufenthaltstitels**

Siehe § 84 Abs. 2 AufenthG.

Die BA hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit die ausschließliche Dispositionsbefugnis über die Erteilung und den Fortbestand der Zustimmung. Soweit sie eine erteilte Zustimmung aufhebt und dies gegenüber der Ausländerbehörde erklärt, ist diese verpflichtet, die Aufenthaltserlaubnis hinsichtlich der Ausübung der Beschäftigung gegenüber dem Ausländer aufzuheben. Dies gilt insbesondere in Fällen des Widerrufs der Zustimmung (§ 41 AufenthG).

**3.12.227
Dispositionsbefugnis über die Zustimmung/
Widerruf**

Siehe DA zu § 41 AufenthG

Siehe DA zu § 11 ArGV

**3.12.228
Widerspruch gegen Arbeitsgenehmigung-EU**

§ 13
Beschränkung der Zustimmung

(1) Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann hinsichtlich

1. der beruflichen Tätigkeit,
2. des Arbeitgebers,
3. des Bezirkes der Agentur für Arbeit und
4. der Lage und Verteilung der Arbeitszeit

beschränkt werden.

(2) Die Zustimmung wird für die Dauer der Beschäftigung, längstens für drei Jahre erteilt.

DA

Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer der Arbeitsgenehmigung-EU

siehe DA zu § 4 ArGV.

3.13.111
Geltungsbereich und
Geltungsdauer der Ar-
beitsgenehmigung-EU

Zu Absatz 1

(1) Die Zustimmung ist grundsätzlich für eine bestimmte berufliche Tätigkeit in einem bestimmten Betrieb zu erteilen und räumlich auf den Agenturbezirk zu beschränken (§ 39 Abs. 4 AufenthG).

3.13.112
Geltungsbereich der
Zustimmung

(2) Wenn der Geltungsbereich der Zustimmung den Bezirk einer anderen, als der für die Zustimmungsentscheidung zuständigen AA umfasst, gilt folgende Regelung:

3.13.112a
Erweiterung des Gel-
tungsbereichs

- a) In die Arbeitsmarktvorrangprüfung sind anhand der Bewerberdaten in VerBIS auch Bewerber der AA einzubeziehen, für deren Bezirk die Zustimmung zur Beschäftigung erteilt wird.
- b) Die zuständige AA leitet darüber hinaus die Anfrage auf Geltungsbereicherweiterung an die AA, in deren Bezirk die Beschäftigung ausgeübt werden soll, um dieser Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Erfolgt keine Stellungnahme, kann nach Ablauf von drei Wochen nach Absendung die Zustimmung erteilt werden
- c) Sofern die Zustimmung zu einer Beschäftigung für einen ganzen RD-Bezirk erteilt wird, ist die RD gemäß Buchstabe b) entsprechend zu beteiligen.

Den Unterlagen sind zumindest die Zustimmungsanfrage und Stellenbeschreibung beizufügen.

Bei Beschäftigungen, die ihrer Natur nach überregional ausgeübt werden (z.B. LKW-Fahrer) kann **ausnahmsweise** auf die Einschaltung anderer Dienststellen verzichtet werden, wenn die Einschätzung gerechtfertigt ist, dass die Beschäftigung im Hinblick auf die Beschäftigungsbedingungen oder Beschäftigungsmöglichkeiten bevorzogter Arbeitnehmer arbeitsmarktliche Belange anderer AA-Bezirke nicht beeinträchtigt. Bei Beschäftigungen im Baugewerbe sind in jedem Fall die betroffenen anderen Dienststellen einzuschalten.

(1) Bei Arbeitnehmern des Baugewerbes kann der räumliche Geltungsbereich auf zusammenhängende Wirtschaftsräume (benachbarte Agenturbezirke, RD) erweitert werden. Die Erweiterung über den eigenen Bezirk hinaus ist nur nach Abstimmung mit den beteiligten Dienststellen (Agentur für Arbeit und RD) zulässig.

**3.13.113
Beschäftigung im Bau-
gewerbe**

(2) Bei Abstellung ausländischer Arbeitnehmer zu einer Arbeitsgemeinschaft, welcher der Stammbetrieb als Mitglied angehört, ist eine neue Zustimmung nicht erforderlich, wenn die Tätigkeit innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der erteilten Zustimmung ausgeübt wird.

Für die Beschäftigung in örtlich nicht gebundenen Betriebsstätten (z. B. Montage) ist der Geltungsbereich auf die vorgesehenen Einsatzorte zu beschränken. Auch in diesen Fällen ist eine Abstimmung mit den beteiligten Dienststellen erforderlich. Ausnahmen von diesen Grundsätzen sind unter Anlegung eines strengen Maßstabes möglich bei Fachpersonal für Reparaturarbeiten oder Spezialarbeiten, wenn wegen der für diese Arbeiten erforderlichen Spezialkenntnisse davon ausgegangen werden kann, dass der Arbeitsmarkt auch an auswärtigen Einsatzorten davon nicht beeinträchtigt wird.

**3.13.114
Beschäftigung in örtlich
nicht gebundenen Be-
triebsstätten**

Die Zustimmung für Schaustellergehilfen gem. § 19 BeschV ist mit einer Betriebsbindung für das gesamte Bundesgebiet zu erteilen.

Bei Teilzeitbeschäftigung/ geringfügiger Beschäftigung ist in der Zustimmung die Dauer und Verteilung der Arbeitszeit anzugeben (z. B. Mo. – bis Fr. von 17.00 Uhr 20.00 Uhr).

**3.13.115
Teilzeitbeschäftigung**

Die Arbeitgeber sind auf [§ 39 Abs. 2 AufenthG](#) und [§ 404 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 SGB III](#) hinzuweisen.

Wird bei Prüfungen festgestellt, dass die ursprünglich angegebene Dauer und Verteilung der Arbeitszeit nicht eingehalten wird, ist ein OWiG-Verfahren wegen Falschangaben des Arbeitgebers einzuleiten (§ 404 Abs. 2 Nr. 5 SGB III i. V. mit § 39 Abs. 2 AufenthG).

Zu Absatz 2

§ 13 Abs. 2 BeschVerfV räumt hinsichtlich der Geltungsdauer der Zustimmung kein Ermessen ein. Bei einem befristeten Arbeitsvertrag ist die Zustimmung für die Dauer der Befristung, längstens für drei Jahre zu erteilen.

**3.13.116
Geltungsdauer der Zu-
stimmung**

Eine Ausnahme hiervon sieht § 45 Abs. 1 BeschV für Beschäftigungen vor, für die nach der BeschV oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung eine zeitliche Begrenzung bestimmt ist.

Für die Befristung der Zustimmung bei Aus- und Weiterbildung sind die Vorgaben des § 45 Abs. 2 BeschV zu beachten.

**3.13.117
Geltungsdauer bei
Ausbildung / Weiterbil-
dung**

Bei Fällen des § 7 BeschVerfV kann die Zustimmung unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden für den Fall, dass der Grund, der zur Anwendung der Härteregelung geführt hat, nicht mehr vorliegen wird. Der Widerrufsvorbehalt muss in den Aufenthaltstitel gemäß § 4 Abs. 2 Satz 4 AufenthG übernommen werden.

**3.13.118
Zustimmung unter Här-
tegesichtspunkten**

§ 14
Reichweite der Zustimmung

(1) Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung wird jeweils zu einem bestimmten Aufenthaltstitel erteilt.

(2) Ist die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel erteilt worden, so gilt die Zustimmung im Rahmen ihrer zeitlichen Begrenzung auch für jeden weiteren Aufenthaltstitel fort. Ist der Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilt worden, gilt die Zustimmung abweichend von Satz 1 für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 des Aufenthaltsgesetzes nicht fort.

(3) Absatz 1 und 2 Satz 1 gelten entsprechend für die erteilte Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung an Personen, die eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung besitzen.

(4) Ist die Zustimmung für ein bestimmtes Beschäftigungsverhältnis erteilt worden, erlischt sie mit Beendigung dieses Beschäftigungsverhältnisses.

DA

Zu Absatz 1

Für die Erteilung der Zustimmung ist es erforderlich, dass die Ausländerbehörde bei der Anfrage, ob einer Beschäftigungsaufnahme zugestimmt wird, mitteilt, welchen Aufenthaltstitel der Ausländer besitzt bzw. welcher Titel erteilt werden soll.

3.14.111
Aufenthaltstitel

Zu Absatz 2

Die Zustimmung gilt grundsätzlich jeweils nur zu einem bestimmten Aufenthaltstitel, z. B. einem Visum oder einer Aufenthaltserlaubnis.

3.14.211
Änderung des Aufenthaltstitels

Um jedoch die Notwendigkeit einer erneuten Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit für denselben Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der Umwandlung des Visums in eine von der Ausländerbehörde ausgestellte Aufenthaltserlaubnis oder bei Verlängerung des Aufenthaltstitels während der Geltungsdauer der Zustimmung zu vermeiden, regelt Absatz 2 Satz 1, dass die Zustimmung auch für jeden weiteren Aufenthaltstitel gilt. Da ein Wechsel aus einem Aufenthalt aus humanitären Gründen in einen Aufenthaltstitel zum Zwecke der Beschäftigung nach § 18 Aufenthaltsgesetz nicht in Betracht kommt, gilt nach Absatz 2 Satz 2 die Zustimmung in diesem Fall nicht fort.

Zu Absatz 3

Diese Regelung erweitert die Anbindung der Zustimmung an einen Aufenthaltstitel um die Aufenthaltsgestattung und die Duldung. Als Ausnahmetatbestände dieser Regelung sind die Fälle des § 18a AufenthG zu beachten. Zur Erteilung der Zustimmung in den Fällen, in denen im Anschluss an eine Duldung eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG erteilt wird, siehe DA 1.18a.213 zu § 18a AufenthG.

3.14.311
Fortgeltung der Zustimmung bei Aufenthaltsgestattung/ Duldung

Zu Abs. 4

Nach dieser Regelung erlischt die Zustimmung, wenn das von der betreffenden Person begründete, an einen bestimmten Arbeitgeber gebundene Beschäftigungsverhältnis beendet wurde.

3.14.411
Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses

Bei einem Wechsel in eine Transfergesellschaft liegt ein Arbeitgeberwechsel vor. Daher ist die Beschäftigungserlaubnis im Aufenthaltstitel auf die Transfergesellschaft umzuschreiben.

Eine erneute Prüfung der Voraussetzungen für die Zustimmung nach § 39 Abs. 2 ist nicht erforderlich.

Bei einer Vermittlung aus der Transfergesellschaft in ein Arbeitsverhältnis mit einem dritten Arbeitgeber ist eine Zustimmung unter den Voraussetzungen des § 39 AufenthG erforderlich.

3.14.412
Beschäftigung in Trans-
fergesellschaft

Teil 3. Schlussvorschriften

§ 15

Assoziierungsabkommen EWG-Türkei

Günstigere Regelungen des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit Nr. 1/1981 S. 2) über den Zugang türkischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zum Arbeitsmarkt bleiben unberührt.

DA

Nach § 4 Abs. 1 AufenthG ist bei der Erteilung der Aufenthaltstitel das Assoziationsabkommen EWG-Türkei zu beachten, sofern sich aus diesem günstigere Regelungen ergeben.

**3.15.111
Gesetzliche Grundlage**

Auszüge des Abkommens sind im Anschluss an diese DA abgedruckt

Beim Vergleich zwischen dem ARB 1/80 und den Regelungen des Aufenthaltsgesetzes sowie der BeschVerfV ergibt sich, dass die nationalen Regelungen gegenüber den sich aus Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 für die türkischen Arbeitnehmer und aus Art. 7 ARB 1/80 für deren Familienangehörigen ergebenden Rechte auf Zugang zur Beschäftigung nicht ungünstiger und daher vorrangig anzuwenden sind (siehe folgende Gegenüberstellung):

**3.15.112
Anwendung des Beschlusses auf türkische Arbeitnehmer und deren Familienangehörige**

Verfestigungszeiträume		
Verfestigungszeitraum	ARB	BeschVerfV
1 Jahr Beschäftigung	“Anspruch auf Erneuerung seiner Arbeiterlaubnis bei dem gleichen Arbeitgeber“ (Art. 6 Nr. 1 erster Spiegelstrich)	Zustimmung kann ohne Vorrangprüfung beim gleichen Arbeitgeber erteilt werden (§ 6)
3 Jahre Beschäftigung	Recht, sich für den gleichen Beruf bei einem Arbeitgeber seiner Wahl zu bewerben (Art. 6 Nr. 1 zweiter Spiegelstrich)	Anspruch auf unbeschränkte Zustimmung, wenn 2 Jahre rechtmäßig eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt wurde oder nach 3-jährigem Aufenthalt (§ 9 Abs. 1)
4 Jahre Beschäftigung	Freier Zugang zu jeder Beschäftigung (Art. 6 Nr. 1 dritter Spiegelstrich)	Anspruch nach 2 Jahren versicherungspflichtiger Beschäftigung oder 3 Jahren Aufenthalt (vgl. auch Niederlassungserlaubnis nach § 9 Abs. 2 AufenthG nach 5 Jahren versicherungspflichtiger Tätigkeit)
Familiennachzug		
ARB		Zuwanderungsgesetz
Art. 7 ARB:		§ 29 Abs. 5 AufenthG (Familiennachzug zu Ausländern)
<p>Familienangehörigen eines dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaates angehörenden türkischen Arbeitnehmers, die die Genehmigung erhalten haben, zu ihm zu ziehen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - haben vorbehaltlich des den Arbeitnehmern aus den Mitgliedstaaten der EU einzuräumenden Vorrangs das <i>Recht, sich auf jedes Stellenangebot zu bewerben</i>, wenn sie dort seit mindestens drei Jahren ihren ordnungsgemäßen Wohnsitz haben (d.h. nach drei Jahren Aufenthalt Arbeitsmarktzulassung nach Vorrangprüfung) - haben freien Zugang zu jeder von ihnen gewählten Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis, wenn sie dort seit mindestens fünf Jahren ihren ordnungsgemäßen Wohnsitz haben (d.h. nach fünf Jahren Aufenthalt freier Zugang zur Beschäftigung) 		<p>Die Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten und des minderjährigen Kindes berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, soweit der Ausländer, zu dem der Familiennachzug erfolgt, zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> - d.h. keine Wartezeit, Arbeitsmarktzulassung von vorneherein möglich <p>wichtig: nach 3 Jahren Aufenthalt unbeschränkte Zustimmung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BeschVerfV</p>
<p>Die Kinder türkischer Arbeitnehmer, die im Aufnahme-land eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, können sich unabhängig von der Dauer ihres Aufenthalts in dem Mitgliedstaat auf jedes Stellenangebot bewerben, sofern ein Elternteil in dem Mitgliedstaat seit mindestens drei Jahren ordnungsgemäß beschäftigt war.</p> <p>d.h. Arbeitsmarktzugang nach Ausbildungsabschluss</p>		<p>§ 3a BeschVerfV (Ausbildung und Beschäftigung von im Jugendalter eingereisten Ausländern)</p> <p>d.h. Arbeitsmarktzugang mit den in § 3a BeschVerfV benannten Abschlüssen</p>

Der [Beschluss 1/80 des Assoziationsrates EG-Türkei \(ARB\)](#) findet keine Anwendung auf türkische Asylbewerber, weil sie dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaates nicht angehören.

**3.15.113
keine Anwendung des
Beschlusses auf türki-
sche Asylbewerber**

Die Beschäftigungs- bzw. Aufenthaltszeiten als Asylbewerber werden bei Anwendung der Art. 6 und 7 ARB auch dann nicht berücksichtigt, wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht mehr Asylbewerber ist.

Zur Fortsetzung der Beschäftigung von türkischen Au-pairs siehe DA 2.20.121 zu § 20 BeschV.

**3.15.114
Türkische Au-pairs**

Nach einem Jahr ordnungsgemäßer ununterbrochener Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber haben türkische Arbeitnehmer gem. Artikel 6 Abs. 1 erster Spiegelstrich ARB 1/80 einen Anspruch auf Zustimmung zur Fortsetzung der Beschäftigung. Nach dem Urteil des EuGH vom 24. Januar 2008 (Rechtssache C-294/06) können sich auch türkische Staatsangehörige, die neben ihrem Studium in Deutschland seit einem Jahr ununterbrochen eine Beschäftigung bei dem selben Arbeitgeber ausüben, auf die Rechte aus Artikel 6 Abs. 1 ARB 1/80 berufen.

**3.15.115
Türkische Studenten**

Dies gilt grundsätzlich auch für Teilzeitbeschäftigungen, die im Rahmen des gesetzlichen Beschäftigungsrechts nach § 16 Abs. 3 AufenthG (90 Arbeitstage oder 180 halbe Arbeitstage im Jahr) oder darüber hinaus mit Zustimmung der BA ununterbrochen ausgeübt werden. Von einer ununterbrochenen Ausübung einer solchen Beschäftigung kann allerdings nicht ausgegangen werden, wenn zwar das Arbeitsverhältnis ununterbrochen für die Dauer eines Jahres besteht, die Lage der Arbeitszeit aber so festgelegt wird, dass für drei Monate oder länger keine Arbeitsleistung erbracht wird.

Bei Unterbrechungen der Beschäftigung ist darüber hinaus Artikel 6 Abs. 2 ARB 1/80 zu beachten. Danach sind kurzfristige Arbeitsunterbrechungen (Jahresurlaub, Abwesenheit wegen Mutterschaft, Arbeitsunfall oder kurzer Krankheit) für den Anspruch unschädlich. Diese Zeiten sind nach Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 ARB 1/80 den Zeiten ordnungsgemäßer Beschäftigung gleichzustellen und daher auf die Jahresfrist anzurechnen. Bei Mutterschaft gilt dies für die Zeiten der mutterschutzrechtlichen Freistellungen nach dem Mutterschutzgesetz. Von einer kurzen Krankheit ist auszugehen, wenn die Arbeitsunfähigkeit nicht länger als drei Monate dauert.

Andere Zeiten, in denen keine tatsächliche Arbeitsleistung erbracht wird, führen demgegenüber zu einer Unterbrechung der Jahresfrist und sind damit anspruchsschädlich. Dies gilt auch für die in Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 ARB 1/80 aufgeführten Zeiten unverschuldeter Arbeitslosigkeit und langer Krankheit. Diese Zeiten lassen lediglich auf Grund der vorherigen Beschäftigungszeiten **erworbene Ansprüche** unberührt und sind daher erst dann zu berücksichtigen, wenn die Jahresschwelle für den Erwerb des Anspruchs auf Fortsetzung der Beschäftigung erreicht ist.

Aus den Art. 8 und 9 ARB ergeben sich derzeit keine Auswirkungen auf die Durchführung des Zustimmungsverfahrens.

**3.15.116
Artikel 8 und 9 ARB**

Anlage zu 3.15.111
Beschluss 1/80

Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG - Türkei
(Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit Nr. 1/1981 S. 2)

- A u s z u g -

Der Assoziationsrat -

gestützt auf das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei, in Erwägung nachstehender Gründe:

Neubelebung und Entwicklung der Assoziation müssen sich, wie am 5. Februar 1980 vereinbart, auf sämtliche derzeitigen Probleme der Assoziation erstrecken. Bei der Suche nach einer Lösung für diese Probleme ist die Besonderheit der Assoziationsbedingungen zwischen der Gemeinschaft und der Türkei zu berücksichtigen.

Im Agrarbereich kann durch die Abschaffung der Einfuhrzölle der Gemeinschaft für türkische Erzeugnisse das angestrebte Ergebnis erreicht und den Bedenken der Türkei wegen der Folgen der Erweiterung der Gemeinschaft Rechnung getragen werden. Im Übrigen muss als Voraussetzung für die Einführung des freien Verkehrs von Agrarerzeugnissen Artikel 33 des Zusatzprotokolls durchgeführt werden. Das vorgesehene System muss unter Einhaltung der Grundsätze und der Regelungen der gemeinsamen Agrarpolitik angewandt werden.

Im sozialen Bereich führen die vorstehenden Erwägungen im Rahmen der internationalen Verpflichtungen jeder der beiden Parteien zu einer besseren Regelung zugunsten der Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen gegenüber der mit Beschluss Nr. 2/76 des Assoziationsrates eingeführten Regelung. Im Übrigen müssen die Bestimmungen über die soziale Sicherheit und den Austausch junger Arbeitskräfte durchgeführt werden.

Kapitel II

Soziale Bestimmungen

Abschnitt 1: Fragen betreffend die Beschäftigung und die Freizügigkeit der Arbeitnehmer

Artikel 6

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 7 über den freien Zugang der Familienangehörigen zur Beschäftigung hat der türkische Arbeitnehmer, der dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaats angehört, in diesem Mitgliedstaat
 - nach einem Jahr ordnungsgemäßer Beschäftigung Anspruch auf Erneuerung seiner Arbeitserlaubnis bei dem gleichen Arbeitgeber, wenn er über einen Arbeitsplatz verfügt;
 - nach drei Jahren ordnungsgemäßer Beschäftigung - vorbehaltlich des den Arbeitnehmern aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft einzuräumenden Vorrangs - das Recht, sich für den gleichen Beruf bei einem Arbeitgeber seiner Wahl auf ein unter normalen Bedingungen unterbreitetes und bei den Arbeitsämtern dieses Mitgliedstaates eingetragenes anderes Stellenangebot zu bewerben;
 - nach vier Jahren ordnungsgemäßer Beschäftigung freien Zugang zu jeder von ihm gewählten Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis.
2. Der Jahresurlaub und die Abwesenheit wegen Mutterschaft, Arbeitsunfall oder kurzer Krankheit werden den Zeiten ordnungsgemäßer Beschäftigung gleichgestellt. Die Zeiten unverschuldeter Arbeitslosigkeit, die von den zuständigen Behörden ordnungsgemäß festgestellt worden sind, sowie die Abwesenheit wegen langer Krankheit werden zwar nicht den Zeiten ordnungsgemäßer Beschäftigung gleichgestellt, berühren jedoch nicht die auf Grund der vorherigen Beschäftigungszeit erworbenen Ansprüche.
3. Die Einzelheiten der Durchführung der Absätze 1 und 2 werden durch einzelstaatliche Vorschriften festgelegt.

Artikel 7

Die Familienangehörigen eines dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaates angehörenden türkischen Arbeitnehmers, die die Genehmigung erhalten haben, zu ihm zu ziehen,

- haben vorbehaltlich des den Arbeitnehmern aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft einzuräumenden Vorrangs das Recht, sich auf jedes Stellenangebot zu bewerben, wenn sie dort seit mindestens drei Jahren ihren ordnungsgemäßen Wohnsitz haben;
- haben freien Zugang zu jeder von ihnen gewählten Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis, wenn sie dort seit mindestens fünf Jahren ihren ordnungsgemäßen Wohnsitz haben.

Die Kinder türkischer Arbeitnehmer, die im Aufnahmeland eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, können sich unabhängig von der Dauer ihres Aufenthalts in dem betreffenden Mitgliedstaat dort auf jedes Stellenangebot bewerben, sofern ein Elternteil in dem betreffenden Mitgliedstaat seit mindestens drei Jahren ordnungsgemäß beschäftigt war.

Artikel 8

1. *Kann in der Gemeinschaft eine offene Stelle nicht durch die auf dem Arbeitsmarkt der Mitgliedstaaten verfügbaren Arbeitskräfte besetzt werden und beschließen die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu gestatten, dass zur Besetzung dieser Stelle Arbeitnehmer eingestellt werden, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft sind, so bemühen sich die Mitgliedstaaten, den türkischen Arbeitnehmern in diesem Falle einen Vorrang einzuräumen.*
2. *Die Arbeitsämter der Mitgliedstaaten bemühen sich, die bei ihnen eingetragenen offenen Stellen, die nicht durch dem regulären Arbeitsmarkt dieses Mitgliedstaates angehörende Arbeitskräfte aus der Gemeinschaft besetzt werden konnten, mit regulär als Arbeitslose gemeldeten türkischen Arbeitnehmern zu besetzen, die im Hoheitsgebiet des genannten Mitgliedstaates ihren ordnungsgemäßen Wohnsitz haben.*

Artikel 9

Türkische Kinder, die in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft ordnungsgemäß bei ihren Eltern wohnen, welche dort ordnungsgemäß beschäftigt sind oder waren, werden unter Zugrundelegung derselben Qualifikation wie die Kinder von Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaates zum allgemeinen Schulunterricht, zur Lehrlingsausbildung und zur beruflichen Bildung zugelassen. Sie können in diesem Mitgliedstaat Anspruch auf die Vorteile haben, die nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in diesem Bereich vorgesehen sind.

Artikel 10

1. *Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft räumen den türkischen Arbeitnehmern, die ihrem regulären Arbeitsmarkt angehören, eine Regelung ein, die gegenüber den Arbeitnehmern aus der Gemeinschaft hinsichtlich des Arbeitsentgeltes und der sonstigen Arbeitsbedingungen jede Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit ausschließt.*
2. *Vorbehaltlich der Artikel 6 und 7 haben die in Absatz 1 genannten türkischen Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen in gleicher Weise wie die Arbeitnehmer aus der Gemeinschaft Anspruch auf die Unterstützung der Arbeitsämter bei der Beschaffung eines Arbeitsplatzes.*

Artikel 11

Staatsangehörige der Mitgliedstaaten, die dem regulären Arbeitsmarkt der Türkei angehören, und ihre bei ihnen wohnenden Familienangehörigen genießen dort die in den Artikeln 6, 7, 9 und 10 gewährten Rechte und Vorteile, wenn sie die in diesen Artikeln vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen.

Artikel 12

Wenn in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder in der Türkei der Arbeitsmarkt ernststen Störungen ausgesetzt oder von ernststen Störungen bedroht ist, die ernste Gefahren für den Lebensstandard und das Beschäftigungsniveau in einem Gebiet, einem Wirtschaftszweig oder einem Beruf mit sich bringen können, so kann der betreffende Staat davon absehen, automatisch die Artikel 6 und 7 anzuwenden. Der betreffende Staat unterrichtet den Assoziationsrat von dieser zeitweiligen Einschränkung.

Artikel 13

Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und die Türkei dürfen für Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen, deren Aufenthalt und Beschäftigung in ihrem Hoheitsgebiet ordnungsgemäß sind, keine neuen Beschränkungen für den Zugang zum Arbeitsmarkt einführen.

Artikel 14

1. *Dieser Abschnitt gilt vorbehaltlich der Beschränkungen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind.*
2. *Er berührt nicht die Rechte und Pflichten, die sich aus den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder zweiseitigen Abkommen zwischen der Türkei und den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ergeben, soweit sie für ihre Staatsangehörigen eine günstigere Regelung vorsehen.*

Artikel 15

1. *Damit der Assoziationsrat in der Lage ist, die ausgewogene Anwendung dieses Abschnitts zu überwachen und sich zu vergewissern, dass sie unter Bedingungen erfolgt, die die Gefahr von Störungen auf den Arbeitsmärkten ausschließen, führt er in regelmäßigen Zeitabständen einen Meinungsaustausch durch, um für eine bessere gegenseitige Kenntnis der wirtschaftlichen und sozialen Lage einschließlich der Lage auf dem Arbeitsmarkt und seiner Entwicklungsaussichten in der Gemeinschaft und in der Türkei zu sorgen.*

Er legt jährlich dem Assoziationsrat einen Tätigkeitsbericht vor.

2. *Der Assoziationsausschuss ist befugt, sich im Hinblick auf die Durchführung von Absatz 1 von einer Ad-hoc-Gruppe unterstützen zu lassen.*

§ 16
Übergangsregelung

(1) Eine vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilte Zusicherung der Erteilung einer Arbeitsgenehmigung gilt als Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zu einer Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung.

(2) Eine bis zum 31. Dezember 2004 arbeitsgenehmigungsfrei aufgenommene Beschäftigung gilt ab dem 1. Januar 2005 als zustimmungsfrei.

DA

Zu Absatz 1

Die Bestimmung stellt sicher, dass im Arbeitsgenehmigungsverfahren erteilte Zusicherungen auch nach dem 1.1.2005 als Zustimmung fortbestehen.

3.16.111
Vor dem 1.1.2005 erteilte Zusicherungen

Zu Absatz 2

Die Regelung stellt klar, dass bis zum 31.12.2004 aufgenommene arbeitsgenehmigungsfreie Beschäftigungen als zustimmungsfreie Beschäftigungen fortgesetzt werden dürfen.

3.16.211
Arbeitsgenehmigungsfrei Beschäftigungen

§ 17
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.